



Council of the
European Union

Brussels, 5 November 2015
(OR. en, de)

13173/15
ADD 2

TRANS 334
MAR 123
AVIATION 123
ESPACE 27
CSC 238
DELECT 143

"I/A" ITEM NOTE

From: General Secretariat of the Council

To: Permanent Representatives Committee/Council

No. Cion doc.: 12125/15 TRANS 291 MAR 98 AVIATION 102 ESPACE 19 CSC 193
DELECT 121 + ADD 1 - 6

Subject: COMMISSION DELEGATED DECISION of 15.9.2015 supplementing
Decision No 1104/2011/EU of the European Parliament and of the Council
as regards the common minimum standards to be complied with by the
competent PRS authorities

- Intention not to raise objection to a delegated act
- Statement by Austria

Delegations will find attached a statement to the minutes of the Permanent Representatives
Committee and of the Council from the Austrian delegation.

Erklärung Österreichs

"Österreich vertritt die Auffassung, dass der CMS-Beschluss, gestützt auf Art 8 Abs 2 des Beschlusses Nr 1104/2011/EU iVm Art 290 AEUV, und soweit keine klassifizierte Informationen enthalten sind, im Amtsblatt der EU (Teil L) zu veröffentlichen ist.

Im Zuge der Konsultationen der Kommission mit den Experten der Mitgliedstaaten in Vorbereitung dieses Rechtsaktes hat Österreich mehrfach diesen begründeten Standpunkt kundgetan sowie Alternativen zu der von der Kommission getroffenen Lösung aufgezeigt.

Österreich anerkennt, dass seinen rechtlichen Bedenken im vorliegenden Text in zweifacher Weise Rechnung getragen wurde:

- (i) bereits der Titel stellt klar, dass durch den CMS-Beschluss der Basisrechtsakt (der Beschluss Nr 1104/2011/EU) lediglich „ergänzt“, nicht aber auch „abgeändert“ wird;
- (ii) in Punkt 3 der Erläuterungen wird festgehalten, dass die Nicht-Veröffentlichung den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (vor allem der Vertraulichkeit der Materie) geschuldet ist.

Österreich erachtet es dennoch im konkreten rechtlichen Kontext für erforderlich, die CMS (soweit sie keine klassifizierte Information enthalten) kundzumachen. Zwar kann eine systematische Praxis der Kommission dahingehend, von einer Kundmachung delegierter Rechtsakte abzusehen, durch den oben genannten Punkt 3 der Erläuterungen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dennoch ist auf eine weitere bedenkliche Auswirkung des CMS-Beschlusses hinzuweisen: Ohne Veröffentlichung tritt keine Verbindlichkeit gegenüber Individuen bzw. Unternehmen ein, und es ist gänzlich unklar, wie die nationalen PRS Behörden in diesem Zusammenhang ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der CMS nachkommen sollen.

Österreich ist der Ansicht, dass diesen rechtlichen Bedenken im Zuge einer Überprüfung sowohl des Beschlusses Nr 1104/2011/EU wie auch des CMS-Beschlusses selbst (vgl dessen Art 18) noch Rechnung getragen werden kann, bevor das PRS-System in Betrieb genommen wird."
